

ENTSCHEIDUNG DES MONATS MAI 2022

Art 4, 6 DSGVO; Art 8 EMRK; § 16 ABGB

Die Installation und Verwendung von digitalen Einrichtungen zur Messung des Stromverbrauchs stellt weder eine der DSGVO widersprechende Datenverarbeitung noch eine schwerwiegende Beeinträchtigung der Geheimsphäre dar.

OGH 6.4.2022, 6 Ob 36/22w

Die Beklagte betreut ca 1,6 Mio Stromzähler. Seit dem Jahr 2009 arbeitet sie an einem Projekt über den Austausch der analogen Zähler auf „smarte Zähler“. Die Beklagte räumt den Kunden dabei folgende Auswahlmöglichkeiten ein:

- Standardkonfiguration: Hierbei werden die mittels intelligenter Messgeräte aufgezeichneten Tageswerte des Stromverbrauchs an den Energieversorger übertragen.
- Opt-In-Konfiguration: Hierbei werden neben den Tageswerten auch die Viertelstundenwerte übertragen.
- Opt-Out-Konfiguration: In solch einem Fall werden mit dem digitalen Messgerät weder Viertelstunden- noch Tages- oder Monatswerte gespeichert und übertragen; die entsprechenden Funktionen sind deaktiviert. Gespeichert und übertragen wird lediglich der jährliche Verbrauch.

Als intelligente Messgeräte („Smart Meter“) werden jene Geräte bezeichnet, die entweder die Standardkonfiguration oder die Opt-In-Konfiguration aufweisen. Hingegen sind digitale (elektronische) Zähler Messgeräte, die mit der Opt-Out-Konfiguration ausgestattet sind. Im Fall der Wahl der Opt-Out-Konfiguration erfolgen keine laufenden Datenaufzeichnungen. Der Unterschied zum bisherigen analogen Zähler besteht darin, dass die Daten einmal pro Jahr extern ausgelesen werden und es nicht mehr erforderlich ist, die Daten von jemandem vor Ort auslesen lassen zu müssen.

Der Kläger begehrt die Unterlassung des Austauschs seines Stromzählers. Die Vorinstanzen wiesen seine Klagebegehren ab.

Dazu erwog der OGH:

Informationen über den Stromverbrauch des Klägers innerhalb eines bestimmten (regelmäßig jährlichen, im Fall einer Vertragsbeendigung auch kürzeren) Zeitraums weisen einen Personenbezug auf, weshalb es sich dabei nach dem weiten Begriffsverständnis um personenbezogene Daten iSd Art 4 Z 1 DSGVO handelt. Die Erfassung, Speicherung und das

Auslesen dieser Informationen stellt eine Datenverarbeitung iSd Art 4 Z 2 DSGVO durch die Beklagte als gemäß Art 4 Z 7 DSGVO Verantwortliche dar. Die Verarbeitung dieser personenbezogenen Daten ist gerechtfertigt, weil sie zur Erfüllung des zwischen den Streitparteien abgeschlossenen Vertrags und gemäß Art 6 Abs 1 lit b DSGVO zulässig ist. Auch nach der Rsp des VfGH wird in der – im vorliegenden Fall relevanten – Opt-Out-Konfiguration gemäß § 1 Abs 6 IME-VO (Intelligente Messgeräte-Einführungsverordnung), in der ein Messgerät nur die Funktion eines (digitalen) Standardstromzählers erfüllt, den berechtigten Interessen an einer Auslesung und Abgrenzung des jährlichen Stromverbrauchs im Hinblick auf die durch § 1 DSG bzw Art 8 EMRK geschützten (personenbezogenen) Daten in verhältnismäßiger Weise Rechnung getragen. Aufgrund der Gleichwertigkeit der Tatbestände des Art 6 DSGVO, die eine Verarbeitung von Daten rechtfertigen, bedarf es keiner Prüfung, ob darüber hinaus noch weitere Tatbestände erfüllt wären. Die für die (idR: Jahres-)Abrechnung notwendige Datenverarbeitung ist daher zulässig.

Von der Frage, ob die Erfassung, die Speicherung und das Auslesen des Stromverbrauchs innerhalb eines sonstigen abrechnungsrelevanten Zeitraums eine zulässige Datenverarbeitung iSd DSGVO darstellen, ist die Frage zu trennen, ob die Möglichkeit der Ausweitung der Datenverarbeitung auf andere personenbezogene Daten des Klägers durch die Beklagte den Einbau der Messeinrichtung oder ihre Verwendung unzulässig macht. Gemäß § 16 ABGB hat jeder Mensch angeborne, schon durch die Vernunft einleuchtende Rechte und ist daher als Person zu betrachten. Die Bestimmung anerkennt die Persönlichkeit als Grundwert. Aus ihr wird – ebenso wie aus anderen durch die Rechtsordnung geschützten Grundwerten (Art 8 EMRK; § 1 DSG) – das jedermann angeborne Persönlichkeitsrecht auf Achtung seines Privatbereichs und seiner Geheimsphäre abgeleitet, das durch geheime Bildaufnahmen im Privatbereich, fortdauernde unerwünschte Überwachungen und Verfolgungen verletzt wird. Auch wenn eine schwerwiegende Beeinträchtigung der Privatsphäre (Geheimsphäre) bereits dann bejaht wird, wenn sich die Person durch die Überwachungsmaßnahme einer Videokamera kontrolliert fühlen musste, und zwar selbst dann, wenn es sich dabei nur um eine Attrappe handeln sollte, auch weil die betroffene Person insoweit keinerlei Kontrollmöglichkeit hat, ist allerdings Grundvoraussetzung eines darauf gestützten Unterlassungsanspruchs, dass sich für einen „unbefangenen, objektiven Betrachter“ der Eindruck einer Überwachung ergeben kann. Der Einbau und die Verwendung einer digitalen Messeinrichtung, die bei entsprechender Konfiguration auch weitere Daten des Klägers verarbeiten könnte, sind mit den genannten Fällen nicht vergleichbar. Bloß dadurch wird für den unbefangenen, objektiven Betrachter ja nicht der Eindruck einer Überwachung erweckt. Erstens dient die Messeinrichtung – anders als eine Videokamera – nicht der Überwachung eines privaten Verhaltens, sondern nur dem Erfassen des Stromverbrauchs, was nach allgemeiner Anschauung und unter normalen Umständen nicht mit der Wahrnehmung eines Kontrolldrucks einhergeht, und zwar selbst dann, wenn der Stromverbrauch gewisse Rückschlüsse auf ein privates Verhalten möglich machen könnte. Zweitens steht im vorliegenden Fall fest, dass die eingestellte Konfiguration zu jeder Zeit auf dem Display des Messgeräts ersichtlich ist und selbst bei der Opt-In-Variante – also bei Aktivierung der gesamten Funktionalität der Messeinrichtung – ein Rückschluss auf die Lebensgewohnheiten der Kunden nicht erzielt werden kann. Die bloße Möglichkeit, dass die Beklagte die Einrichtung aus der Ferne umkonfiguriert und damit die Datenverarbeitung ausweitet, spricht ebenso nicht gegen den Einbau und die Verwendung dieser Messeinrichtung.

Die Abweisung der Klagebegehren durch die Vorinstanzen entspricht damit der Rechtslage.